

**Beschluss** (gegen die Stimmen der CSU und von FDP - BAYERNPARTEI):

1. Der temporären Umsetzung der Maßnahmen unter **Punkt 4** bis Ende Oktober 2020:
  - Rosenheimer Straße zwischen Orleansstraße und Rosenheimer Platz
  - Rosenheimer Straße zwischen Lilienstraße und Am Lilienberg
  - Zweibrückenstraße zwischen Erhardt-/ Steinsdorfstraße und Rumford-/ Thierschstraße
  - Elisenstraße zwischen Lenbachplatz und Dachauer Straße
  - Theresienstraße zwischen Türkenstraße und Schleißheimer Straße
  - Gabelsbergerstraße zwischen Arcisstraße und Türkenstraßewird zugestimmt.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird gebeten, die Maßnahmen verkehrsrechtlich anzuordnen.
3. Das Baureferat wird gebeten, die verkehrsrechtlichen Anordnungen in Abhängigkeit der Leistungsfähigkeit der Markierungsfirmen prioritär und schnellstmöglich umzusetzen.
4. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, nach einer Evaluation dem Stadtrat im Oktober 2020 eine Beschlussvorlage mit einer Einschätzung der Auswirkungen der temporär eingerichteten Radverkehrsanlagen und einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen an den einzelnen Streckenabschnitten vorzulegen. Dabei werden dem Stadtrat, als Grundlage für die Entscheidung, auch die bei der Verwaltung eingehenden Rückmeldungen aus dem betroffenen Bezirksausschuss und der Bürgerschaft vorgelegt.
5. Der Vortrag des Referates für Stadtplanung und Bauordnung zu kurzfristigen

- Maßnahmen für Fußgänger\*innen wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
6. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Kreisverwaltungsreferat und dem Baureferat sowie der Einbindung der jeweils betroffenen Bezirksausschüsse in einer Beschlussvorlage vor der Sommerpause die im Vortrag der Referentin dargestellten Vorschläge zur temporären Verbesserung für Fußgänger\*innen zu konkretisieren und dem Stadtrat einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen.
  7. Der Antrag Nr. 14-20 / A 07007 der SPD Fraktion und der Antrag Nr. 20-26 / A 00012 der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste sind damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
  8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle